

Belgard-Wolziner Kreisblatt

No. 8

Mittwoch, den 30. Januar



1929

Siebenundsechzigster Jahrgang

Ercheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Kinderrettungsverein Köslin.

Der Kinderrettungsverein Köslin bittet, wie in den Vorjahren, so auch jetzt um zahlreiche Beiträge zur Unterstützung seiner Tätigkeit. Dank der Mithilfe und der Opferfreudigkeit hilfsbereiter Menschen ist es ihm bisher gelungen, einer großen Kinderzahl, die körperlich und geistig zu verwahrlosen drohte, ausreichende Fürsorge angedeihen zu lassen. Um seine segensreiche Tätigkeit weiter üben zu können, bedarf er dringend der Unterstützung durch hilfsbereite Persönlichkeiten. Diese werden herzlich gebeten, ihre Beiträge an den Kinderrettungsverein Köslin, auf Postscheckkonto Stettin Nr. 2491 zu überweisen.

Belgard, den 24. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Betrifft Wanderlagersteuer.

Unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 9. Juli 1928 — III A 34 — weise ich auf Anordnung des Herrn Preußischen Finanzministers darauf hin, daß Voraussetzung für die Heranziehung von Hausratgewerbebetrieben zur Wanderlagersteuer ist, daß der Tatbestand des § 1 des Wanderlagersteuergesetzes in jedem einzelnen Falle vorliegt. Nicht angängig ist es daher, in Verfolg des Rd. Erlasses vom 30. Juli 1927 — FM. II. A. 8104. Md. IV. St. 955 — (mitgeteilt durch Rd. Verfügung vom 9. August 1927) jeden Hausratgewerbebetrieb, der mittels Fuhrwerk oder Kraftwagen betrieben wird, ohne weiteres zur Wanderlagersteuer heranzuziehen. Mit diesem Erlass jollte lediglich klar gestellt werden, daß auch in einem Kraftwagen unter Umständen eine feste Verkaufsstätte gesehen werden kann, nicht aber sollten durch ihn die Veranlagungsbehörden der Prüfung enthoben werden, ob der Tatbestand des § 1 des Wanderlagersteuergesetzes tatsächlich gegeben war oder nicht.

Der Herr Minister verweist zur Behebung von Zweifeln auf diesem Gebiete auf die Urteile des Kammergerichts vom 5. Januar, 9. Februar und 19. Juli 1928, deren Gründe im Fin. Min. Bl. von 1928 S. 205/7 veröffentlicht worden sind. Hierauf ist die Frage, ob eine die Wanderlagersteuerpflicht begründete „feste Verkaufsstätte“ oder nur eine die Hausratsteuerpflicht begründende wandernde oder

wechselnde Verkaufsstätte anzunehmen ist, stets nach der Gesamtheit der die Handlungsweise des Täters charakterisierenden tatsächlichen Umstände zu beantworten. Auch die subjektive Seite darf insofern nicht außer Acht bleiben, als, wenn der Täter die Ausübung eines Gewerbebetriebes im Umherziehen beabsichtigt, auch die einzelnen Geißbietungen, selbst wenn der Wagen vorübergehend unbespannt dastehen sollte, nur als Elemente der lediglich nach § 1 Nr. 1 des Hausratsteuergesetzes zu beurteilenden Handlung in Betracht kommen, und es wird ferner, insbesondere um eine Abgrenzung des § 2 des Wanderlagersteuergesetzes zu § 1 Nr. 1 des Hausratsteuergesetzes zu ermöglichen, fast stets darauf ankommen, ob der Täter ein längeres Verweilen an der einzelnen Verkaufsstätte beabsichtigt hat. Insbesondere wird noch festgestellt, daß bei einem „Badenauto“ die Annahme einer „festen Verkaufsstätte“ im Sinne des § 1 Wanderlagersteuergesetzes rechtlich nicht zu beanstanden ist; auch andere Kraftwagen können in diesem Sinne feste Verkaufsstätten bilden, wenn der Handel von dieser Verkaufsstätte aus tatsächlich stattfindet.

Köslin, den 14. Dezember 1928.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. von Madensen.

Vorliegende Verfügung gebe ich allen Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie Landrätebeamten im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. 7. 28, Kreisblatt Nr. 58, zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 16. Januar 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Bekanntmachung.

Mit der am 1. Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Dekade 1929 decken im Kreise Belgard auf den staatlichen Dekstellen in:

Kamislaw 2 Beschäler,
Klein Dubberow 2 Beschäler,
Reinsfeld 1 Beschäler.

Die Hengste in Klein Dubberow und Reinsfeld werden bereits vom 15. Januar ab.

Stutenbesitzer, die staatliche Beschäler beansuchen, unterwerfen sich den auf den Dekstellen aufgehängenden Bedingungen, auf die besonders hingewiesen wird.

Baden, den 18. Januar 1929.

Gestütdirektion.

Vierteljahrs-Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes

Kreis Belgard.

Vierteljahr Ok. ob: r/Dzember des Rechnungsjahres 1928.

(Beträge in tausend Rm.)

A. Ordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr, und zwar:

a. Bestand zur Deckung reellicher Verpflichtungen	
b. Ueberschuss (+) Fehlbetrag (-) des Vorjahres	372,7
Zusammen	+ 372,7

	I. breitf. Haushalt- soll und Reamung- s. II der Vor- jahresreste)	II. Einnahme od. I. Ausgabe seit Beginn des Rech- nungsjahrs bis einfa. des vor- vieren jahrs	III. Be- richts- viertel- jahr	IV. zusam- men
I. Einnahmen				
1. Steuern	736,5	277,—	221,6	498,6
2. Von den Unternehmungen und Betrieben und der Vermögensverwaltung abgelierte Ueberschüsse				
Davon ab: An Unternehmungen und Betrieben und der Vermögensverwaltung geleistete Zu- schüsse				
Verbleiben				
3. Sonstige Einnahmen: Allgemeine Verwaltung	35,4	59,7	25,8	85,5
Schweinen	362,8	72,—	123,—	195,—
Tiefbauwes. n	522,4	241,8	121,2	363,—
Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Arbeitserfürsorge und Wohnungswesen)	73,8	23,1	21,9	45,—
Arbeitserfürsorge (Kriensfürsorge)	50,8	18,6	13,4	32,—
Wohnungswesen	1781,7	626,2	526,9	1219,1
Beondere gemeinnützige Anstalten u. Einrichtungen				
Uebrige Kämmererwaltungen				
Einnahmen insgesamt (abzgl. der Zuschüsse an Unternehmungen, Betriebe und Vermögensverwaltung)				
II. Ausgaben				
1. Allgemein: Verwaltung	230,3	129,1	44,8	173,9
2. Schweinen				
a) Volkschulen				
b) Sonstige Schulen				
3. Tiefbauwes. (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung)	545,1	264,9	107,8	372,7
4. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Arbeitserfürsorge und Wohnungswesen)	821,—	372,7	207,5	580,2
5. Arbeitserfürsorge (Kriensfürsorge)	4,—	3,5	0,8	4,3
6. Wohnungswesen	76,4	78,6	69,—	147,6
7. Beondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen				
8. Uebrige Kämmererwaltungen (so weit nicht unter 1 bis 7 angeführt)	39,5	7,2	6,5	13,7
9. Umlagen an den übergeordneten Gemeindeverband	87,—	34,7	23,9	58,6
Ausgaben insg. samt Mithin: Mehrausgabe bzw. Mehreinnahme	1803,3	850,7	460,3	1319,1

B. Außerordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr, und zwar:

a. Bestand zur Deckung reellicher Verpflichtungen	
b. Ueberschuss (+) Fehlbetrag (-) des Vorjahres	471,5
Zusammen	— 471,5

Kopf wie vor

I. Einnahmen			
1. Schuldenaufnahme	671,1	69,3	127,3
2. Fondsentnahme	67,1	69,3	127,3
3. Sonstige Einnahmen			
Einnahmen insgesamt			198,6
II. Ausgaben			
1. Tiefbauwes. (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung)	290,—	296,1	63,3
2. Arbeitslosenfürsorge			
3. Wohnungswesen			
4. Sonstige Ausgaben der Kämmererwaltung			
5. Aufz. reg. sozial. Zuschüsse und Neuinvestitionen für Unternehmungen u. Betriebe und Vermögensverwaltung			
Ausgaben insgesamt			
Mithin Mehrausgabe bzw. Mehreinnahme	250,—	290,1	65,3
			369,4
			162,8

Abschluß.

A. Ordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr + 372,7

Mehreinnahme (+) } aus den Monaten April/Dez. 1928 — 131,9

Mehrausgabe (-) } Ergibt Bestand am Schluß des Berichtsvierteljahres + 24,08

B. Außerordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr — 471,5

Mehreinnahme (+) } aus den Monaten April/Dez. 1928 — 162,8

Ergibt Bestand am Schluß des Berichtsvierteljahres — 634,3

Belgard, den 24. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Jansen, Landrat.

Invalidenversicherung.

Die Landesversicherungsanstalt Pommern macht darauf aufmerksam, daß in vielen Fällen noch Beitragsmarken zu niedriger Lohnklasse verwendet werden. Häufig ist dies darauf zurückzuführen, daß der Arbeitgeber von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht, einen Teil der Beiträge zur Invaliden-, Kranken- usw. Versicherung vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen, keinen Gebrauch macht. Diese nicht abgezogenen Beitragsteile stellen eine Lohnherhöhung dar und sind bei der Berechnung der Lohnklasse zu berücksichtigen. Während z. B. ein Arbeitgeber für ein Hausmädchen, dem er monatlich 40 Rm. Lohn neben freier Station zahlt, Beitragsmarken 3. Lohnklasse zu 90 Rpf. zu verwenden hat, wenn er dem Hausmädchen den gesetzlichen Anteil der Versicherungsbeiträge abzieht, muß er Beitragsmarken 4. Lohnklasse zu 120 Rpf. verwenden, wenn er dies nicht tut. Die Grenze für die Lohnklasse 3 ist nämlich im Kreise Belgard bei Hausmädchen, Knechten und allen übrigen Personen, die neben freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten, 40,08 Rm. monatlich. Wird dieser überschritten (beim nicht Abziehen der Beitragsteile), so sind Beitragsmarken der nächst höheren Lohnklasse, in diesem Falle 4, zu verwenden. Die Landesversicherungsanstalt empfiehlt dringend diese Bestimmung zu beachten, um Weiterungen zu vermeiden. Zur Auskunft in Zweifelsfällen sind die Auskunftsstellen der Landesversicherungsanstalt und der Überwachungsbeamte der Anstalt, der Landesinspektor Gädke, in Bad Polzin, Pommersche Straße 13, Fernruf 241, jederzeit bereit. Es wird auch darauf hingewiesen, daß in sämtlichen Postämtern Bekanntmachungen mit den genauen Lohnklassengrenzen hängen.

Bad Polzin, den 29. Dezember 1928.

Der Überwachungsbeamte der Landesversicherungsanstalt Pommern, Überwachungsbezirk XI.

Gädke, Landesinspektor.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 16. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
Dr. Janzen.

Belanntmachung.

Am Freitag, dem 8. Februar 1929, vormittags 11 Uhr, findet im Gesellschaftshaus von Ernst Wolter, hier, Hindenburgstraße, eine Mitgliederversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Belgard — Darlower Moor, statt, wozu ich hiermit die Genossenschaftsmitglieder einlade.

Tagessordnung:

1. Neuwahl des Genossenschaftsvorstechers.
2. Feststellung des Haushaltsplanes für die Jahre 1927 bis 1930.

Darlow, den 25. Januar 1929.

Der stellvertretende Vorsteher
der Bodenverbesserungs-Genossenschaft
Belgard — Darlower Moor.

Schwandt.

Die große
illustrierte
Halbmonatsschrift

MUSIK UND THEATER

die — überaus reichhaltig und vielseitig
illustriert — jedem geistig interessierten und
am kulturellen Leben Deutschlands teil-
nehmenden Menschen unentbehrlich ist!

PROBEHEFT für Sie UMSONST

Schreiben Sie an:
MUSIK UND THEATER
BERLIN N° 26

Wingolifum Din

das Einweichwasser, das Soda,
Bleichsoda oder ein anderes Mittel
hinterläßt, mit der Schmutzbrühe,
die das wirkliche Einweichmittel

BURNUS

bewirkt. Es wird Ihnen dann klar, daß
Sie am Washtag kein schädliches
Übermaß bleichender, sogen. selbst-
tätiger Waschmittel
brauchen, um ohne Mühe
eine blendend reine
Wäsche zu erzielen.

Das organische
Wäsche-Einweichmittel

BURNUS



**hypotheten lauft reell | Inserieren bringt
Winter, Stettin, Lindenstr. 3. Auch Neubekleidung. Gewinn!**

In unserer Geschäftsstelle ist vor längerer Zeit ein
Jahrang Belgard-Bolziner Kreisblatt 1921
in schwarzem Einband gebunden ausgeliehen und
nicht zurückgebracht worden. Wir bitten den Ab-
holer um baldige Rückgabe.

Geschäftsstelle der „Belgarder Zeitung“.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachfl., Belgard.

